

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. November 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2103/14 - 3.2.06

Anmeldenummer: 00916937.6

Veröffentlichungsnummer: 1080298

IPC: F01M13/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

ÖLABSCHEIDER ZUR ENTÖLUNG VON KURBELGEHÄUSE-ENTLÜFTUNGSGASEN
EINER BRENNKRAFTMASCHINE

Patentinhaber:

Hengst SE & Co. KG

Einsprechenden:

MANN + HUMMEL GmbH
POLYTEC AUTOMOTIVE GmbH & Co. KG
MAHLE Filtersysteme GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ 1973 Art. 111(1), 116
EPÜ 1973 R. 67

Schlagwort:

Schwerwiegender Verfahrensmangel - mündliche Verhandlung nicht anberaumt

Rückzahlung der Beschwerdegebühr - (ja)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2103/14 - 3.2.06

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 29. November 2016

Beschwerdeführerin: Hengst SE & Co. KG
(Patentinhaberin) Nienkamp 55-85
48147 Münster (DE)

Vertreter: Lang, Johannes
Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB
Patentanwälte, Rechtsanwälte
Prinzregentenplatz 7
81675 München (DE)

vormalige Einsprechende 1: MANN + HUMMEL GmbH
Hindenburgstr. 45
71638 Ludwigsburg (DE)

Vertreter: Seyboth, Matthias
Mann+Hummel International GmbH & Co. KG
Patentabteilung
Hindenburgstraße 45
71638 Ludwigsburg (DE)

vormalige Einsprechende 2: POLYTEC AUTOMOTIVE GmbH & Co. KG
Meyerfelder Weg 45
49393 Lohne (DE)

Vertreter: dompatent von Kreisler Selting Werner -
Partnerschaft von Patent- und Rechtsanwälten mbB
Deichmannhaus am Dom
Bahnhofsvorplatz 1
50667 Köln (DE)

vormalige Einsprechende 3 MAHLE Filtersysteme GmbH
Pragstr. 54
D-70376 Stuttgart (DE)

Vertreter: BRP Renaud & Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater
Königstraße 28
70173 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 19. August 2014 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1080298 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. Harrison
Mitglieder: T. Rosenblatt
W. Ungler

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) hat eine Beschwerde gegen den Widerruf des Europäischen Patents 1 080 298 durch die Einspruchsabteilung eingelegt.

- II. In einem ersten Beschwerdeverfahren hatte die Beschwerdekammer die Sache an die Einspruchsabteilung zur Fortsetzung des Einspruchsverfahrens zurückverwiesen auf Grundlage der in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 20. Dezember 2007 vorgelegten Ansprüche.

- III. Die darauf folgende und nun angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung wurde im schriftlichen Verfahren getroffen.

Ihr voraus gegangen ist unter anderem ein Schreiben der Beschwerdeführerin datiert auf den 4. Dezember 2013, in dem "im Namen der Patentinhaberin mündliche Verhandlung beantragt [wird], sofern das Patent nicht in der in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2007 vorgelegten Fassung aufrecht erhalten werden kann".

Im letzten Absatz von Punkt 8 der Zusammenfassung des Abschnitts "Sachverhalt und Anträge" der angefochtenen Entscheidung hält die Einspruchsabteilung fest: "Er [der Patentinhaber] hat jedoch keine mündliche Verhandlung beantragt."

- IV. Die Einsprechende 2 hat nach ihrer Erwiderung auf die Beschwerde mit Schreiben vom 23. November 2016 ihren Einspruch zurückgezogen. Die Einsprechenden 1 und 3 hatten ihre Einsprüche bereits während des Verfahrens vor der Einspruchsabteilung zurückgezogen.

- V. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der Entscheidung und die Zurückverweisung der Sache an die Einspruchsabteilung, sowie die Rückzahlung der Beschwerdegebühr. Hilfsweise beantragt sie die Aufhebung der Entscheidung und die Aufrechterhaltung des Patents mit den Ansprüchen 1 bis 5 vom 20. Dezember 2007 oder weiter hilfsweise mit dem mit der Beschwerdebegründung eingereichten Anspruch 1 und Ansprüchen 2 bis 5 vom 20. Dezember 2007. Für den Fall, dass vorstehenden Anträgen nicht gefolgt werden kann, beantragt sie eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer.
- VI. Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass durch die Nichtgewährung ihres Antrags auf mündliche Verhandlung das rechtliche Gehör in der mündlichen Verhandlung versagt wurde.
- VII. Vor der Rücknahme ihres Einspruchs hatte die Einsprechende 2 unter anderem mit Hinweis auf Artikel 11 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK) argumentiert, die Sache nicht an die Einspruchsabteilung zurückzuverweisen. Eine endgültige Entscheidung erginge sonst wahrscheinlich erst nach Ablauf des Patents.

Entscheidungsgründe

1. In ihrem Schreiben vom 4. Dezember 2013 hat die Beschwerdeführerin im Verfahren vor der Einspruchsabteilung einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, für den Fall dass das Patent nicht in der von ihr verfolgten Fassung aufrecht erhalten werden kann.

Die Einspruchsabteilung ist zu dem Ergebnis gekommen, das Patent nicht in dieser Fassung aufrecht erhalten zu können. Die Bedingung, an die die Beschwerdeführerin ihren Antrag auf mündliche Verhandlung geknüpft hat, war demnach erfüllt, so dass eine mündliche Verhandlung hätte anberaumt werden müssen. Die Einspruchsabteilung hat diesen Antrag nicht berücksichtigt (siehe Punkt 8 der Entscheidung) und statt dessen das Patent im schriftlichen Verfahren widerrufen.

2. Damit wurde der Beschwerdeführerin das in Artikel 116 EPÜ verankerte unabdingbare Recht auf eine mündliche Verhandlung verwehrt, was einen wesentlichen Verfahrensfehler darstellt. Folglich muss die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden und, entsprechend dem Antrag der Beschwerdeführerin, die Sache zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen werden (Artikel 111 (1) EPÜ 1973).
3. Dass eine endgültige Entscheidung über das Patent durch die Zurückverweisung möglicherweise erst nach Ablauf der Laufzeit des Patents ergehen könnte, wie die vormalige Einsprechende 2 in Erwiderung auf die Beschwerde und vor der Rücknahme ihres Einspruchs vortrug, ist in diesem Fall kein besonderer Grund im Sinne des Artikels 11 VOBK, der gegen eine direkte Zurückverweisung spricht. Der Hauptantrag der Beschwerdeführerin ist nämlich auf die Zurückverweisung und nicht auf die Aufrechterhaltung gerichtet.
4. Nach Regel 67 EPÜ 1973 wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr angeordnet, wenn der Beschwerde stattgegeben wird und sie wegen eines wesentlichen Verfahrensmangels der Billigkeit entspricht. Beide

Bedingungen sind erfüllt (siehe Punkt 2), die Beschwerdegebühr ist demnach zurückzuzahlen.

5. Die weiteren hilfsweise gestellten Anträge der Beschwerdeführerin bedürfen keiner Entscheidung, da ihr Hauptantrag auf Aufhebung der Entscheidung und Zurückverweisung begründet ist.

6. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass die Einsprechenden aufgrund der Rücknahmen ihrer Einsprüche nicht mehr am Beschwerdeverfahren beteiligt sind, da sich im vorliegenden Fall die Frage einer Kostenverteilung nach Artikel 104 EPÜ nicht gestellt hat (vgl. T 789/89, ABl. EPA 1994, 482). Anders als im Verfahren vor der Einspruchsabteilung, wo es nach Regel 84 (2) EPÜ eine Ermessensfrage ist, ob das Verfahren nach Rücknahme des Einspruchs fortgesetzt werden soll oder nicht, hat im Beschwerdeverfahren die Zurücknahme des Einspruchs (bzw. aller Einsprüche) jedenfalls dann keine unmittelbare verfahrensrechtliche Bedeutung, wenn die Einspruchsabteilung das europäische Patent widerrufen hat. In einem solchen Fall muss die Beschwerdekammer die Entscheidung der Einspruchsabteilung von Amts wegen überprüfen (vgl. T 692/90, ABl. 1992, 654). Als Ergebnis einer solchen Überprüfung kommt auch eine Aufhebung der Entscheidung wegen eines wesentlichen Verfahrensfehlers sowie eine Zurückverweisung der Angelegenheit an die erste Instanz in Betracht.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Entscheidung an die Einspruchsabteilung zurückverwiesen.
3. Die Beschwerdegebühr ist zurückzuzahlen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



M. H. A. Patin

M. Harrison

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt